

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Schulgarten**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Grundschulpädagogik und
Kindheitsforschung**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Schulgarten

vom Dezember 1994

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 26. Oktober 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 14. Dezember 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 14. Dezember 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Schulgarten. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Schulgarten umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziele und Inhalt des Studiums

Ziel des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Schulgarten ist die Befähigung der Studierenden zur allseitigen Förderung des Kindes in der frühen und mittleren Kindheit, so daß sie als zukünftig in der Grundschule Lehrende Mittler zwischen den Eigenwelten der Kinder und der natürlichen sowie sozialen Umwelt sein können. Der Schulgarten als ein wichtiger Lernort in der natürlichen Umwelt der Schule soll das Lösen dieser Aufgaben befördern helfen.

Inhalt des Faches Schulgarten sind erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Grundlagen über die Geschichte der Schulgärten und der Schulgartenbewegung einschließlich der historischen Wurzeln in der Arbeitsschule, über biologische, physikalisch-chemische und technisch-technologische Grundlagen des Gartenbaus aus der Sicht des Schulgartens und über Grundsätze der Ökologie, des Natur- und Umweltschutzes sowie Grundlagen der Fachdidaktik wie fachdidaktische Konzepte des Schulgartenunterrichts und die organisatorisch-methodische Spezifik des Schulgartenunterrichts.

§ 5

Aufbau des Studiums

Das Studium im Fach Schulgarten gliedert sich in
ein Grundstudium von 4 Semestern und
ein Hauptstudium von 2 Semestern.

Das Studium umfaßt insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der SWS auf Grund- und Hauptstudium sowie auf die einzelnen Bereiche des Studiums ergibt sich aus der beigefügten Übersicht und ist verbindlich.

§ 6

Studienleistungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

Dazu sind während des Studiums folgende Nachweise zu erbringen:

ein Leistungsnachweis zu biologischen, physikalisch-chemischen und technisch-technologischen Grundlagen des Gartenbaus

(dieser Leistungsnachweis besteht aus je einem Teilleistungsnachweis),
ein Leistungsnachweis zu Grundsätzen der Ökologie, des Natur- und Umweltschutzes,
ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Schulgartenunterrichts
(Dieser Leistungsnachweis besteht aus zwei Teilleistungsnachweisen, einem zu fachdidaktischen Konzepten des Schulgartenunterrichts und einem zur organisatorisch-methodischen Spezifik des Schulgartenunterrichts.),
ein Teilnahmenachweis zu gartenpraktischen Übungen,
Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen.

Die Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium ergibt sich aus dem Aufbau des Studiums und der Verteilung der Studieninhalte entsprechend der beigefügten Übersicht.

Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.

Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.

Näheres regelt die Praktikumsordnung der Hochschule.

Außerdem ist studienbegleitend während des Hauptstudiums ein einsemestriges fachdidaktisches Praktikum (2 SWS) zu absolvieren (Teilnahmenachweis).

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.
Für Studienanfänger führt das Institut zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule sowie die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die **Prüfungsleistungen** in der Ersten Staatsprüfung werden auf der Grundlage der ThVo/Gr geregelt.

Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen regelt § 7 ThVo/Gr.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVo/Gr.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage**Studienverlaufsplan für das Lehramt an Grundschulen im Fach Schulgarten**

Grundstudium	SWS	Hauptstudium	SWS
Grundlagen der Ökologie und des Umweltschutzes	2	Grundlagen der Ökologie und des Natur- und Umweltschutzes mit Exkursionen	2
Biologische Grundlagen des Pflanzenbaus	2	Geschichte des Schulgartens und der Schulgartenbewegung	1
Physikalisch-chemische Grundlagen des Pflanzenbaus	1	Lehren und Lernen im Schulgarten (die organisatorische und methodische Spezifik des Schulgartenunterrichts)	2
Technisch-technologische Grundlagen des Pflanzenbaus	2		
Erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Konzepte zum Schulgartenunterricht	2		
Gartenpraxis *	3	Gartenpraxis *	
gesamt	12		8

* (Die Gartenpraxis folgt der Vegetationsperiode und schließt daher zwei Semester ein. Diese können im Grundstudium oder im Übergang vom Grund- zum Hauptstudium liegen.)